

## Neuntes Kapitel.

Kap.  
11.  
Bef. 1. Nun kann aber einer kommen und fragen: ob die Begriffe Unrechtleiden und Unrechtthun durch unsere Darstellung erschöpfend entwickelt sind und ob denn zunächst der Ausspruch des Euripides seine Richtigkeit hat, in welchem es [abgeschmackt genug] heißt:

Ich tötete die Mutter! Ja, der Fall war der:  
Sie wollt's, ich that's, ob gern, ob nicht, sie wollt' es so!<sup>1</sup>

Hier fragt sich's nämlich: Ist es wirklich möglich, daß jemand freiwillig Unrecht leidet, oder ist es nicht möglich, sondern alles solches Erleiden ein unfreiwilliges, wie ja auch alles Unrechtthun immer ein freiwilliges ist? Und zweitens: Ist demnach alles Unrechtleiden immer nur so (d. h. als ein unfreiwilliges) oder auf jene Weise (als ein freiwilliges) aufzufassen [wie ja auch alles Unrechtthun ein freiwilliges ist]?<sup>2</sup> Oder endlich: Ist das eine stets freiwillig, das andere stets unfreiwillig?

2. Ebenso kann auch, wenn einem Gerechtigkeit widerfährt, gefragt werden.<sup>3</sup> Denn das Gerechtigkeit üben ist ja immer ein freiwilliges, so daß man also sehr wohl den Schluß ziehen könnte, daß auf beiden Seiten eine richtige Entsprechung stattfindet und daß somit das Unrechtleiden und das Gerechtbehandeltwerden entweder freiwillig oder unfreiwillig sein müsse. Allein hier dürfte es doch auch in betreff des Gerechtbehandeltwerdens absurd erscheinen, wenn man behaupten wollte, es geschehe immer mit dem freien

1. Die Verse sind aus der verlorenen Euripide'schen Tragödie Belle-rophon. Die von mir eingeklammerten Worte scheinen mir verdächtig, denn nach Aristoteles' Ansicht ist der Ausspruch des Euripides nichts weniger als „abgeschmackt“, sondern vielmehr richtig.

2. Diesen Satz läßt Argyropu'los aus, und er scheint in der That verdächtig.

3. Nämlich: ob sie dem, welchem sie widerfährt, immer mit seinem freien Willen widerfährt. Garve.

Willen des so Behandelten. Denn es gibt Menschen, denen Gerechtigkeit widerfährt, ohne daß sie es wollen.

3. Dies ist sicher richtig, denn man kann sehr wohl auch das Bedenken aufstellen: ob der, der ein bestimmtes Ungerechte erlitten hat, immer und in allen Fällen eine Ungerechtigkeit erleidet oder ob es nicht vielmehr mit dem jedesmaligen Erleiden ebenso ist, wie auch mit dem Thun; nun kann ja nämlich möglicherweise auf beiden Seiten der Zusammenhang mit dem Gerechten ein rein zufälliger sein.<sup>4</sup> Und ebenso verhält sich's offenbar auch in Bezug auf das Ungerechte; denn Ungerechtes thun und Unrecht thun sind ebenso wenig einunddasselbe, als Ungerechtes leiden und Ungerechtbehandeltwerden; denn es ist unmöglich, daß einer ungerecht behandelt wird, wenn der andere nicht Unrecht thut, oder daß einer gerecht behandelt wird, wenn der andere nicht recht thut.

4. Wenn nun aber Unrechtthun schlechthin so viel heißt, als jemand mit Willen schädigen, und ferner „mit Willen“ so viel heißt, als mit Bewußtsein über die Person, die man schädigt, und das Mittel, womit, und die Weise, in welcher man schädigt, und wenn z. B. der Unmäßige sich selbst mit Willen schädigt, so kann man allerdings sagen, er thue freiwillig Unrecht gegen sich, und es wäre somit möglich, daß jemand sogar sich selbst Unrecht thun könnte. — 5. Ferner könnte sehr wohl jemand freiwillig von einem andern ebenfalls freiwillig Handelnden sich schädigen lassen, so daß daraus das Resultat sich ergäbe: es sei der Fall möglich, daß jemand freiwillig Unrecht leide. Allein ich meine, daß vielmehr unsere obige<sup>5</sup> Definition nicht richtig ist, sondern daß zu den obigen Worten: „schädigen mit Bewußtsein über die Person und das Mittel und die Weise“ hinzugefügt werden muß: „gegen den vernünftigen Willen des andern“. — 6. Die Sache ist sonach die: sich schädigen lassen und unrechte Dinge erleiden, kann allerdings jemand mit seinem Willen, wirklich „Unrechtleiden“ aber niemand

4. D. h. der, dem Gerechtigkeit widerfährt, kann sie rein zufällig erfahren, wenn der, der sie übt, sie nicht freiwillig und mit Absicht, sondern nur zufällig übt. C. Kap. 8, § 5.

5. Die in § 4 gegebenen.

freiwillig. Denn dies „will“ niemand, auch nicht der Unmäßige, sondern er handelt in solchen Fällen gegen sein vernünftiges Wollen. Denn kein Mensch „will“ etwas, von dem er die Ansicht hat, es sei nicht gut und ehrenhaft, und was den Unmäßigen betrifft, so handelt er nicht so, wie man nach seiner Ansicht handeln muß.<sup>6</sup>

7. Dagegen derjenige, der das Seinige in der Art hingibt, wie Homer sagt, daß Glaukos seine Rüstung dem Diomeides gab:

„Goldne für Erz und für neune den Wert von hundert der Stiere“,

so erleidet er dadurch kein Unrecht. Denn das Geben stand bei ihm, das Unrecht leiden aber ist nicht etwas, das von uns abhängt, sondern es muß einer da sein, der Unrecht thut. — 8. Und so ist es denn klar, daß wir niemals freiwillig Unrecht leiden.<sup>7</sup>

Kap.  
12.  
Bett.

Nun haben wir von den Fragen, die wir uns vorlegten, noch zwei zu besprechen, erstens die Frage: ob bei einer Austeilung, welche dem Verdienste und der Würdigkeit zuwiderläuft, der Austeilende Unrecht thut, der einem anderen mehr zuteilt, als derselbe verdient, oder der, der das mehr, als er verdient, empfängt; und zweitens die Frage: Ist es möglich, sich selbst Unrecht zu thun?<sup>8</sup>

— 9. Die Schwierigkeit ist hier nämlich die: wenn der zuerst genannte Fall möglich ist, d. h. wenn der Austeilende Unrecht thut und nicht der das Zuviel Empfangende, so scheint daraus zu folgen, daß, wenn jemand mit Wissen und Willen einem anderen mehr gibt, als er sich selbst geben müßte, ein solcher sich selbst ungerecht behandelt, wie das gerade die mäßigen und bescheidenen Menschen zu thun pflegen, — denn der wahre Biedermann steht gern anderen nach.

Aber sollte man auch hier nicht vielmehr sagen müssen, daß auch dies<sup>9</sup> nicht so schlechtweg und absolut der Fall sei, sondern

6. Wer z. B. die Schwester eines Freundes aus Mangel an Selbstbeherrschung verführt, ist weit davon entfernt, sein Handeln als allgemeine Regel aufzustellen und zu meinen: ein anderer dürfe etwa auch seine eigene Schwester verführen.

7. Weil dazu eben immer zwei gehören.

8. Diese zweite Frage behandelt Aristoteles erst im letzten Kapitel dieses Buches.

9. Das „Sichzuwenigzuteilen“ des braven Mannes.

daß einer durch und für solche Handlungsweise gelegentlich wieder mehr (als ein anderer) von einem anderen Gute empfangt, z. B. von der Ehre oder von dem schlechtweg Schönen? Indessen löst sich die Schwierigkeit auch schon durch die Definition des Unrechthuns. Ein Mann, der so handelt, wie der zuvor Bezeichnete, leidet nichts gegen seinen vernünftigen Willen, er erleidet also ebendarum auch kein Unrecht, sondern höchstens etwa, wenn man will, eine materielle Schädigung.

10. Zugleich ist es einleuchtend, daß nur der Unrecht thut, der eine unverhältnismäßige Austeilung macht und nicht der jedesmalige Mehrempfänger; denn nicht derjenige, bei dem das Unrechte vorhanden ist<sup>10</sup>, thut Unrecht, sondern nur der, bei dem man zugleich sagen kann, daß er es freiwillig thut. Dies letztere aber ist eben das bewegende Prinzip der Handlung, und dieses findet sich bei dem, welcher austheilt, aber nicht bei dem, der empfängt.

— 11. Ferner: da das Wort thun in vielfachem Sinne gebraucht wird und in gewisser Weise auch von unbeseelten Dingen gesagt wird, daß sie einen Mord verüben, wie z. B. von der Hand oder von dem Sklaven, der den Befehl seines Herrn vollzieht, so sind das alles Fälle, wo der Thuerde zwar Ungerechtes thut, aber doch nicht Unrecht thut. — 12. Ferner: wenn der, welcher austheilt, unwissentlich<sup>11</sup> unrichtig entschied, so vergeht er sich nicht gegen das gesetzliche Recht, und ebensowenig ist auch seine Entscheidung eine ungerechte, und doch ist sie in gewisser Weise ungerecht, insofern nämlich das gesetzliche Recht verschieden ist von dem ursprünglichen Naturrecht.<sup>12</sup> Wenn er aber wissentlich<sup>13</sup> ungerecht entschied, so nimmt er selbst an der Ungerechtigkeit und an dem Vorteil derselben teil, sei es nun, daß dieser für ihn darin bestand, einen Freund zu begünstigen oder sich an einem Feinde zu rächen.<sup>14</sup> —

10. D. h. der, dessen Handlung, absolut genommen, unrecht ist.

11. D. h. ohne das bestehende Gesetz zu kennen.

12. Man setze hinzu: „und dieses, das doch jeder kennen muß, bei seiner Entscheidung verletzt ist.“

13. Mit voller Kenntnis des gesetzlichen und natürlichen Rechts.

14. Der griechische Paraphrast setzt hinzu: „oder um Geld zu gewinnen“.

13. Wie also jemand ungerechten Vorteil hat, der von der verübten Ungerechtigkeit selbst den Gewinn mit dem Empfänger teilt, so genießt der, welcher aus den obigen Gründen ungerecht entscheidet, einen ungerechten Vorteil. Denn auch der bestochene Richter, der deshalb der einen Partei den Acker zuerkennt, empfing dafür nicht Acker, sondern Geld.

Kap.  
13.  
Bef.

14. Die Menschen meinen nun, das Unrechtthun hänge nur von ihnen ab, und es sei deshalb eben auch ein Leichtes, gerecht zu sein. Dem ist aber nicht also. Freilich, seines Nachbarns Frau beschlafen, seinen Nächsten schlagen oder ihm mit der Hand sein ihm zukommendes Geld geben, das ist leicht und steht in jedermanns Macht; aber diese Dinge in der dazu gehörigen bestimmten Seelenverfassung zu thun, ist weder leicht, noch hängt es von den Handelnden ab. — 15. Ebenso meinen sie auch: zu wissen, was gerecht und ungerecht sei, dazu gehöre keine große Weisheit, weil es nicht schwer ist, das kennen zu lernen und zu verstehen, worüber die Gesetze Bestimmungen geben. Allein nicht das Gesetzmäßige als solches ist das Gerechte — außer in Fällen, wo beides zufällig zusammentrifft, — sondern erst die Art und Weise, wie es gethan und wie es ausgeteilt wird, macht es dazu.<sup>15</sup> Dies aber<sup>16</sup> ist viel schwieriger, als z. B. die Heilmittel zu kennen; denn auch auf dem Gebiete der Medizin ist es sehr leicht zu wissen, daß Honig, Wein, Helleboros<sup>17</sup>, Schneiden und Brennen Heilmittel sind, aber wie man sie gesundheitsfördernd anzuwenden hat, und bei welchen Individuen und in welchem Momente, das ist gerade so schwer als — Arzt zu sein. — 16. Derselbe Irrtum<sup>18</sup> liegt auch der Ansicht der Menschen zu Grunde, daß der Gerechte ebensogut auch Unrecht thun könne, da er ja ebensogut, ja noch besser im Stande sei, jede einzelne der oben angeführten Handlungen zu verüben; ein solcher

15. „An sich ist nichts weder gut noch böse,  
Das Denken macht es erst dazu.“

(Hamlet.)

16. Die Ausübung und Anwendung der Gesetze in den bestimmten Fällen.

17. Helleboros, ein starkes Purgier- und Brechmittel.

18. Nämlich: daß es leicht sei und in jedermanns Macht stehe, ungerecht zu handeln. S. § 14.

könne ja ebensogut seines Nachbarns Frau beschlafen, seinen Nächsten schlagen, sogut als der Tapfere seinen Schild im Stiche lassen, dem Feinde den Rücken kehren und das weite suchen könne. Allein, feige sein und ungerecht sein und feige oder ungerechte Handlungen begehen, ist nicht dasselbe, außer in zufälligen Fällen, sondern feige sein und ungerecht sein heißt, in solcher Seelenverfassung sich befinden, welche notwendig zu solchen Handlungen führt, wie ja auch das Arzt sein und Kurieren nicht soviel ist, als Schneiden oder Nichtschneiden, Mittel verordnen oder nicht verordnen, sondern es auf eine bestimmte, den Umständen angemessene Weise thun.

17. Endlich finden Gerechtigkeit und gerechte Handlungen nur unter solchen Wesen statt, denen diejenigen Glücksgüter gemeinschaftlich sind, welche an und für sich genommen gut sind, in denen aber für die, die sie haben, ein Zuviel oder Zuwenig stattfinden kann. Denn es gibt Wesen, für die ein Zuviel (hierin) nicht möglich ist, wie das ohne Frage bei den Göttern der Fall ist, und wieder andere, denen auch nicht der geringste Teil solcher Güter von Nutzen ist, sondern alles schadet, und das sind die unverbesserlich Schlechten, und endlich solche, denen jene Güter nur bis zu einem gewissen Maße nützlich sind; darum gehört die Gerechtigkeit in des menschliche Gebiet.<sup>19</sup>

### Zehntes Kapitel.

1. Wir haben zunächst über die Billigkeit und das Billige, über das Verhältnis der Billigkeit zur Gerechtigkeit und des Billigen zu dem Gerechten zu sprechen; denn wenn man genau zusieht, so erscheint beides weder absolut als einunddasselbe, noch auch andererseits als etwas der Art nach Verschiedenes. Einerseits nämlich loben wir das Billige und den „billigen“ Mann, und zwar in solchem Maße, daß wir diese Bezeichnung auch lobend auf anderes übertragen und „billig“ für „gut“ sagen, indem wir damit aus-

Ray.  
14.  
Bett.

19. Sinn: die Gerechtigkeit ist eine Tugend, die weder für „Götter“, noch für „Teufel“, sondern nur für Menschen da ist.